

PROF. DR. RAINER WERNSMANN

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
insbesondere Finanz- und Steuerrecht



Universität Passau · 94030 Passau

Telefon	Prof. Dr. R. Wernsmann 0851 509-2350 0851 509-2351
Telefax	0851 509-2352
e-mail	wernsmann@uni-passau.de
Datum	29.05.2013

Schriftliche Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung
besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die
Europäische Zentralbank
(Drucksache 17/13470)

und

zum Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
Ein neuer Anlauf zur Bändigung der Finanzmärkte – für eine starke europäische Bankenunion
zur Beendigung der Staatshaftung bei Bankenkrisen
(Drucksache 17/11878)

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 3.6.2013

Gliederung

- A. Aufgeworfene Rechtsfragen**
- B. Zusammenfassung der Ergebnisse**
- C. Prämissen**
- D. Begründung im Einzelnen**
 - I. Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung des deutschen Vertreters im Rat zur Zustimmung?**
 - II. Rechtsfolgen eines ggf. „überflüssigerweise“ erlassenen Gesetzes**
 - III. Kompetenzgrundlage im AEUV für die Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB**

A. Aufgeworfene Rechtsfragen

Der Gesetzesentwurf ermächtigt in Art. 1 den deutschen Vertreter im Rat zur Zustimmung zur sogenannten SSM (Single Supervisory Mechanism)-Verordnung (Ratsdokument Nr. 7776/1/13 REV 1).

Folgende rechtliche Probleme werden im Folgenden einer näheren Untersuchung unterzogen:

- I. Darf der deutsche Vertreter im Rat seine Zustimmung nur erteilen, soweit eine gesetzliche Ermächtigung des deutschen Gesetzgebers vorliegt?
- II. Falls dies nicht der Fall sein sollte: Ist es unschädlich, wenn ein solches Gesetz erlassen wurde, aber nicht hätte erlassen werden müssen oder dürfen?
- III. Unionsrechtliche Vorfrage: Enthält der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Ermächtigungsgrundlage, die im konkreten Fall geeignet ist, die vorliegende Verordnung zu tragen?

B. Zusammenfassung der Ergebnisse

- I. Ein Gesetz, das den deutschen Vertreter im Rat ermächtigt, dem Erlass eines Sekundärrechtsaktes (hier: der SSM-Verordnung) zuzustimmen, ist im Regelfall weder erforderlich noch rechtmäßig. In der Regel hat die Bundesregierung Stellungnahmen des Bundestags lediglich bei den Verhandlungen zu „berücksichtigen“ (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 GG).

Es spricht jedoch vieles dafür, dass nach der Lissabon-Rechtsprechung des BVerfG für die Übertragung der Zuständigkeit für die Bankenaufsicht eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich sein könnte.

Dies ist dann der Fall, wenn man (1) die einschlägige Kompetenzgrundlage des Art. 127 Abs. 6 AEUV so verstehen kann, dass sie die Zuständigkeit der EU mit dem Inhalt des Verordnungsentwurfs vollumfänglich trägt (unionsrechtliche Vorfrage; dazu unten D III) und es sich (2) bei dieser Zuständigkeitsübertragung auf die EZB um eine „bereits angelegte, aber der Konkretisierung durch weitere Rechtsakte bedürftige Zuständigkeitsveränderung“ handelt. Eine so weitreichende Kompetenzverschiebung war bei Zustimmung der nationalen Gesetzgebungsorgane zum AEUV noch nicht vorhersehbar, und es handelt sich um aus mehreren Gründen wesentliche Kompetenzfragen (dazu D I).

- II. Sollte ein Gesetz, das den deutschen Vertreter im Rat zur Zustimmung ermächtigt, zwar erlassen, aber gleichwohl nicht erforderlich sein, so wäre das unschädlich. Ist die Ermächtigung nicht erforderlich, wird sie aber gleichwohl erteilt, so läuft sie nur „ins Leere“ (dazu unten D II). Würde hingegen der Bundestag eine gesetzliche Ermächtigung für erforderlich halten, ein solches jedoch nicht erlassen, und würde der deutsche Vertreter im Rat der Verordnung gleichwohl zustimmen (wollen), könnte die Rechtsfrage ggf. im verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren geklärt werden.
- III. Es werden im Schrifttum vielfach Bedenken vorgebracht, ob der AEUV tatsächlich eine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass der SSM-Verordnung enthält (dazu unten D III). In einem solchen Fall würde die Verordnung einen ausbrechenden Rechtsakt darstellen. Hieran würde auch die explizite Zustimmung des Bundestags nichts ändern.

C. Prämissen

Die Beurteilung der (im Einzelnen sehr komplexen) rechtlichen Fragen richtet sich nach folgenden (ihrerseits sehr einfachen) Grundannahmen:

- (1) Die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG könnte schon erfolgt sein, indem Bundestag und Bundesrat der Möglichkeit der Übertragung der Bankenaufsicht auf die Europäische Zentralbank (EZB) bereits zugestimmt hätten. Dies wäre der Fall, **wenn Art. 127 Abs. 6 AEUV** (oder eine andere Norm des AEUV) **eine solche Übertragung der Bankenaufsicht** auf die EZB im von SSM-Verordnungsentwurf geplanten Umfang **explizit vorsieht**. Im Regelfall erstreckt sich die Notwendigkeit eines Zustimmungsgesetzes allein auf die Änderung des primären Unionsrechts, also der Verträge (EUV, AEUV). Dann wäre nur zu prüfen, ob hier ausnahmsweise nach der Lissabon-Entscheidung des BVerfG (BVerfG v. 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., BVerfGE 123, 267, 355 f.) auch ein Zustimmungsgesetz zu einem Sekundärrechtsakt erforderlich wäre.
- (2) **Stellt das geltende primäre Unionsrecht keine Kompetenzgrundlage für die Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB bereit**, so ginge ein Zustimmungsgesetz des Bundestags ins Leere. Die Union würde ultra vires handeln, eine entsprechende Verordnung wäre nichtig. Dies hätte der EuGH festzustellen und ggf. nähme auch das BVerfG – sofern der EuGH evident fehlerhaft entschieden hätte – für sich in Anspruch, feststellen zu können, dass der Rechtsakt ultra vires ergangen wäre und deshalb in Deutschland keine Gefolgschaft beanspruchen könnte.

D. Begründung im Einzelnen

I. Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung des deutschen Vertreters im Rat zur Zustimmung?

Die SSM-Verordnung soll auf Grundlage von Art. 127 Abs. 6 AEUV ergehen. Die Verordnung sieht vor, dass bestimmte Befugnisse im Zusammenhang mit der Bankenaufsicht, die in Deutschland bislang der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zustehen, auf die Unionsebene übertragen werden. Gesetzt den Fall, dass eine europäische Bankenaufsicht ausgeübt durch die Europäische Zentralbank tatsächlich auf Art. 127 AEUV gestützt werden kann (dazu sogleich unter D III), erscheint fraglich, ob die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat nur unter der Voraussetzung einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgen darf. Insoweit ist zu untersuchen, ob der Gesetzesvorbehalt des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG dahingehend auszulegen ist, dass, obwohl die grundsätzliche Eröffnung der Kompetenzübertragung im Rahmen der Ratifikation des Lissabon-Vertrages bereits erfolgt ist, die Gesetzgebungsorgane des Bundes auch an solchen Rechtsetzungsakten der Union zu beteiligen sind, die durch Verwendung der im Primärrecht angelegten Kompetenznormen Zuständigkeiten übertragen.

Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen. Das BVerfG interpretiert den in Art. 23 GG enthaltenen „besonderen Gesetzesvorbehalt“ in Fragen der europäischen Integration in seinem *Lissabon*-Urteil im Maßstabs-Teil wie folgt:

„Dieser Gesetzesvorbehalt ist zur Wahrung der Integrationsverantwortung und zum Schutz des Verfassungsgefüges so auszulegen, dass jede Veränderung der textlichen Grundlage des europäischen Primärrechts erfasst wird. Die Gesetzgebungsorgane des Bundes betätigen somit auch bei vereinfachten Änderungsverfahren oder Vertragsabrundungen, *bei bereits angelegten, aber der Konkretisierung durch weitere Rechtsakte bedürftigen Zuständigkeitsveränderungen* und bei Änderung der Vorschriften, die Entscheidungsverfahren betreffen, ihre dem Ratifikationsverfahren vergleichbare politische Verantwortung. Dabei bleibt ein der Ratifikationslage entsprechender Rechtsschutz gewahrt.“¹

Das BVerfG präzisiert dann im Subsumtions-Teil, welche Fälle davon im Besonderen erfasst sein sollen.² Die Fälle des Art. 127 Abs. 6 AEUV oder andere im Zusammenhang mit der Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB möglicherweise in Betracht kommende Rechtsgrundlagen (mit Ausnahme der sog. Flexibilitätsklausel nach Art. 352 AEUV) werden dort nicht explizit genannt.

¹ BVerfGE 123, 267, 355 f. = BVerfG v. 30.06.2009, 2 BvE 2/08 u.a., www.bverfg.de, Rn. 243 (Hervorhebung nur hier.) Kritisch im Hinblick auf die weite Auslegung des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG *Uerpmann-Witzack* in v. Münch/Kunig, GG I, 6. Aufl., Art. 23 Rn. 46; *Classen* in v. Mangoldt/Klein/Starck, 6. Aufl., GG II, Art. 23 Rn. 12.

² Insbesondere die Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV sei hier genannt, vgl. BVerfGE 123, 267, 434 ff.

Die Vorgaben des BVerfG hat der Gesetzgeber mittlerweile im Integrationsverantwortungsgesetz umgesetzt.³ Unter anderem wird ein solches Gesetz im Fall der Berufung auf die Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV benötigt.⁴

1. Grundsatz: Gesetzliche Ermächtigung nur erforderlich bei Erlass Änderung primären Unionsrechts

Ein Gesetz im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG ist hingegen nicht erforderlich, soweit die in Frage stehende Materie bereits hinreichend bestimmt und vorhersehbar im Vertrag geregelt ist.⁵ Auch die Regelung des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 GG bestätigt, dass dem Bundestag bei Rechtsetzungsakten der Europäischen Union – wie hier beim Erlass einer Verordnung im Sinne des Art. 288 Abs. 2 AEUV – im Regelfall lediglich das Recht zur Stellungnahme zuzubilligen ist. Das bestätigt nochmals auch aus Sicht des nationalen Verfassungsrechts, dass im Umkehrschluss Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG bei Sekundärrechtsakten grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Ein Zustimmungsgesetz ist mithin im Regelfall vor Erlass von sekundärem Unionsrecht nicht erforderlich.

Dies gilt nach der Rechtsprechung des BVerfG aber nur, soweit die Zuständigkeitsveränderung nicht mehr der Konkretisierung bedarf.⁶ Nur wenn den Mitgliedstaaten (und in Deutschland insbesondere dem Bundestag und Bundesrat als den handelnden Akteuren) schon hinreichend bestimmt und klar vor Augen stand, zu welchen Zuständigkeitsverschiebungen das primäre Unionsrecht führen kann, ist eine erneute Befassung der gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland entbehrlich. Zwar liegt keiner der vom BVerfG in seiner Lissabon-Entscheidung und der im Integrationsverantwortungsgesetz explizit genannten Fälle vor, in denen der Gesetzesvorbehalt nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG zur Wahrung der Integrationsverantwortung ausgelöst würde. Es bleibt aber zu prüfen, ob die allgemeinen Ausführungen des BVerfG zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung einschlägig sind.

Mit der Ratifikation des Vertrages von Lissabon hat die Bundesrepublik Deutschland bereits ihre Hoheitsrechte übertragen. Folglich hat der Bundestag schon im Zustimmungsgesetz zum Lissabon-Vertrag seine Integrationsverantwortung wahrgenommen und den Art. 127 Abs. 6 AEUV in seiner jetzigen Fassung mitgetragen.⁷ Dieser formuliert:

„Der Rat kann einstimmig durch Verordnungen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen der Europäischen Zentralbank übertragen.“

³ Vgl. dazu etwa Scholz in Maunz/Dürig, GG IV, 67. EL., Art. 23 Rn. 150.

⁴ Waldhoff/Dieterich, EWS 2013, 72, 76.

⁵ BVerfGE 123, 267, 391 f. So auch Streinz in Sachs, GG, 6. Aufl., Art. 23 Rn. 62, 66.

⁶ BVerfGE 123, 267, 355 f.

⁷ Zuvor hatte der Bundestag auch schon der Vorläuferregelung des Art. 105 Abs. 6 EGV zugestimmt.

Die Möglichkeit des Erlasses einer Verordnung war zwar im Grundsatz bereits bei Ratifikation absehbar – allerdings nur hinsichtlich der Übertragung „besonderer“ (d.h. nicht nahezu aller oder aller zentralen) Aufgaben. Eine doppelte Beteiligung des Bundestags (zunächst durch Zustimmung zum AEUV und dann erneut durch Zustimmung zum Erlass der auf den AEUV gestützten Verordnung) erschiene nicht geboten, falls sich nur vollziehen würde, womit jeder verständige Interpret der Vertragstexte nach dem Wortlaut rechnen konnte.

2. Ausnahme: Gesetzliche Ermächtigung auch erforderlich bei Erlass oder Änderung von Sekundärrecht auf Grundlage schon vorhandenen primären Unionsrechts „bei bereits angelegten, aber der Konkretisierung durch weitere Rechtsakte bedürftigen Zuständigkeitsveränderungen“

Indes macht die Interpretation des Art. 127 Abs. 6 AEUV durch die ganz h.M. jedenfalls im deutschen europarechtlichen Schrifttum (siehe dazu D III) deutlich, dass mit einem solch weitreichenden Verständnis des Art. 127 Abs. 6 AEUV, wie es jetzt dem Entwurf der SSM-Verordnung zugrunde liegt, jedenfalls nicht zu rechnen war (unabhängig von der Frage, ob es rechtlich belastbar ist; dazu unten D III). Die Kompetenzgrundlage wurde und wird überwiegend so verstanden, dass der EZB nur einzelne punktuelle Kompetenzen übertragen werden könnten, nicht aber eine weitreichende Aufsicht über nahezu alle wichtigen Banken mit der weiteren Möglichkeit, die Aufsicht quantitativ noch auszuweiten und weitere allgemeine Weisungen gegenüber den nationalen Behörden erteilen zu können (vgl. Art. 5 Nr. 3, 4 Entwurf der SSM-Verordnung).

Die Möglichkeit einer so weitreichenden Kompetenzverschiebung auf die EZB mag in Art. 127 Abs. 6 AEUV angelegt gewesen sein, war aber jedenfalls noch konkretisierungsbedürftig im Sinne der Lissabon-Rechtsprechung des BVerfG⁸. Weder war sie schon durch den AEUV selbst umgesetzt noch war im Zeitpunkt der Ratifikation das weitreichende Verständnis dieser Kompetenzgrundlage vorhersehbar. Bezieht man des Weiteren noch die äußerst weitreichenden und wohl irreversiblen Folgen einer Kompetenzzuweisung an die EZB ein, so wird man von einer „wesentlichen“ Kompetenzverschiebung ausgehen müssen, für die verbreitet die Integrationsverantwortung des Gesetzgebers angenommen wird.⁹

Die Wesentlichkeit der Entscheidung über die Bankenaufsicht und deren Zuordnung aus der EZB folgt ohnehin schon aus den vielfältigen Besonderheiten in der Aufgabenbeschreibung der EZB. Besondere Schwierigkeiten folgen aus der Doppelaufgabe und der Auflösung möglicher Zielkonflikte (Sicherung von Preisstabilität einerseits, Bankenaufsicht andererseits), die auch fundamentale Verbürgungen wie das Demokratieprinzip berühren. Denn die Unabhängigkeit der EZB (vgl. Art. 88 Satz 2 GG, Art. 130 AEUV) und damit die Freistellung von parlamentarischer Kontrolle sind nur im Hinblick auf das Ziel der Geldwertstabilität zu rechtfertigen.¹⁰

⁸ BVerfGE 123, 267, 355 f.

⁹ Vgl. allgemein zu diesem Kriterium auch *Huber* in Möllers/Zeitler, Europa als Rechtsgemeinschaft – Währungsunion und Schuldenkrise, S. 229, 237.

¹⁰ Vor diesem Hintergrund sieht die Verordnung hinsichtlich der Bankenaufsicht Rechenschafts- und Berichtspflichten vor, vgl. Art. 17 des Entwurfs der SSM-VO.

Unabhängig davon stellt sich aber natürlich die Frage, wie weit die Kompetenzgrundlage des Art. 127 Abs. 6 AEUV inhaltlich tatsächlich reicht. Die hätte zunächst der EuGH zu beurteilen und ggf. in einem zweiten Schritt das BVerfG, das freilich nur prüft, ob eine evidente Kompetenzüberschreitung der Unionsorgane vorliegt.

II. Rechtsfolgen eines ggf. „überflüssigerweise“ erlassenen Gesetzes

Sollte Art. 127 Abs. 6 AEUV als Rechtsgrundlage in Betracht kommen und wäre dieses weitreichende Verständnis schon bei Ratifikation der Norm durch die Mitgliedstaaten erkennbar gewesen, bedarf es keiner gesetzlichen Ermächtigung des deutschen Vertreters im Rat. Erlassen Bundestag und Bundesrat gleichwohl das Gesetz, nach dem der deutsche Vertreter ermächtigt wird, der SSM-Verordnung zuzustimmen, so wäre dies unschädlich. Bedürfte es der Ermächtigung nicht, so ginge diese ins Leere. „Zum Schwur“ käme es nur, wenn Bundestag und/oder Bundesrat die Ermächtigung nicht erteilen, aber meinen, dass eine solche erforderlich sei, während der deutsche Vertreter im Rat für die Verordnung stimmt, weil er meint, eine gesetzliche Regelung sei nicht erforderlich gewesen. Dann kommt ggf. ein Organstreitverfahren vor dem BVerfG über die Rechte und Pflichten der handelnden Organe in Betracht.

III. Kompetenzgrundlage im AEUV für die Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB durch die SSM-VO?

Darüber hinaus erscheint fraglich, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung im AEUV vorhanden ist.

Die Bundesregierung, die unmittelbar an der Setzung von sekundärem Unionsrecht mitwirkt, wie auch der Bundestag sind nach der Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet, auf die Einhaltung der Kompetenzgrenzen der Union zu achten.¹¹

- 1) Die Verordnung soll auf **Art. 127 Abs. 6 AEUV** gestützt werden. Auf den ersten Blick suggeriert der Wortlaut der Vorschrift, dass ein solches Vorhaben durchaus primärrechtlich umsetzbar sei. So heißt es dort, dass „der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute“ übertragen werden können. Indes können eine Reihe von Argumenten angeführt werden, welche die Annahme unterstreichen, dass Art. 127 Abs. 6 AEUV nicht als hinreichende Kompetenzgrundlage für eine umfangreiche Bankenaufsicht in Frage kommt.¹² Zunächst soll es ausweislich des Wortlauts nur möglich sein, besondere Aufgaben zu übertragen. Die Verordnung sieht jedoch vor, dass weite Teile der Bankenaufsicht - d. h. diese fast vollständig - auf die EZB übertragen werden. Die sehr weitreichende Verlagerung der Zuständigkeiten von nationaler auf europäische Ebene geht über den eng gefassten Wortlaut („besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute“) hinaus. Zudem weist die Verordnung der EZB eine Reihe von Befugnissen zu.¹³ Art. 127 Abs. 6 AEUV bereitet hingegen nur die Grundlage für eine Zuweisung von Aufgaben.¹⁴

Des Weiteren laufen systematische Erwägungen der Ansicht des Rates zuwider. In Art. 127 Abs. 2 AEUV werden die grundlegenden Aufgaben der EZB – ohne Nennung der Bankenaufsicht – normiert. Vor diesem Hintergrund werden die Mitgliedstaaten als die Herren der Verträge kaum in Abs. 6 eine derart weitreichende Kompetenzvorschrift vorgesehen haben.¹⁵

Schließlich legen Art. 127 Abs. 5 AEUV und Art. 25.1 ESZB-Satzung, wo nur von „Beitragen“ und „Beraten“ die Rede ist, die Schlussfolgerung nahe, dass der EZB im Rahmen der Bankenaufsicht nur eine Nebenfunktion zukommen soll.¹⁶

- 2) Fraglich erscheint indes, die geplante Verordnung auf die Generalrechtsangleichungskompetenz¹⁷ des **Art. 114 Abs. 1 AEUV** zu stützen.

¹¹ BVerfGE 89, 155, 211 f.; 92, 203, 236; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl., Art. 23 Rn. 45.

¹² Wohl h.M. im Schrifttum: Vgl. nur Häde in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl., Art. 127 AEUV Rn. 56; Kempen in Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl., Art. 127 AEUV Rn. 25; Waldhoff/Dieterich, EWS 2013, 72, 75; Griller in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, 49. EL., Art. 127 AEUV Rn. 60; Herdegen, WM 2012, 1889, 1991; Brandt/Gieseler, BB 2012, 2646, 2650.

¹³ Vgl. etwa Artikel 9 ff., 13 oder 15 der Verordnung.

¹⁴ Ebenso Herdegen, WM 2012, 1889, 1891 f.

¹⁵ Waldhoff/Dieterich, EWS 2013, 72, 75.

¹⁶ Näher Herdegen, WM 2012, 1889, 1892.

¹⁷ So Kahl in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl., Art. 114 AEUV Rn. 9.

Diese Vorschrift hat zum Ziel, Hemmnisse für den Binnenmarkt zu beseitigen. Bereits zweifelhaft erscheint, ob die Einrichtung einer europäischen Behörde mit weitreichenden Befugnissen auf Art. 114 AEUV gestützt werden kann.¹⁸ Dies kann jedoch dahinstehen, da Art. 114 AEUV eine Subsidiaritätsklausel enthält („soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist“).¹⁹ Die Herren der Verträge haben jedoch gerade die Frage der Bankenaufsicht durch die EZB in Art. 127 Abs. 6 AEUV abschließend geregelt. Auf diese Vorschrift kann folglich nicht zurückgegriffen werden.

- 3) Aus den gleichen Gründen ist ein Rekurren auf die Abrundungskompetenz in **Art. 352 AEUV** ausgeschlossen.²⁰ (Würde auf diese zurückgegriffen, wäre ohnehin nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz, das die Rechtsprechung des BVerfG aufnimmt, eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich.)
- 4) Folgt man der herrschenden Auffassung im europarechtlichen Schrifttum, führt die Einführung einer Bankenaufsicht in der hier vorgesehenen Form zumindest an die Grenzen des nach den bestehenden Verträgen Möglichen. Es erscheint nicht unzweifelhaft, ob die Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB daher auf die geltenden Verträge gestützt werden kann.

¹⁸ Vgl. dazu *Herdegen* WM 2012, 1889, 1891. Ablehnend bereits *Häde*, EuZW 2011, 662, 663.

¹⁹ *Leible/Schröder* in *Streinz*, EUV/AEUV, 2. Aufl., Art. 114 AEUV Rn. 9.

²⁰ Näher *Waldhoff/Dieterich*, EWS 2013, 72, 76; *Streinz* in *Streinz*, EUV/AEUV, 2. Aufl., Art. 352 AEUV Rn. 8 f.